

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1858-1860)
Heft: 2

Artikel: Zur Geschichte des Insel-Klosters [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
Kapitel: III: Das St. Michaels- oder Insel-Kloster
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte des Insel-Klosters.

(Fortsetzung)

III.

Das St. Michaels- oder Insel-Kloster.

Um welche Zeit der Bau der Klosterkirche auf dem ehemaligen Judenkirchhof, wozu die päpstliche Bewilligung, wie wir in dem vorigen Abschnitte gesehen haben, bereits im J. 1331 eingeholt und erteilt worden war, alles Ernstes in Angriff genommen wurde, wissen wir nicht. Soviel ist aber sicher, daß im J. 1401 dieser Bau soweit vollendet war, daß die Kirche und ihr Altar von dem Bischof von Lausanne geweiht werden konnten. Damals war Elisabeth von König Mechtissin, die achte seitdem Mechtildis de Ripa die Reihe der Vorsteherinnen eröffnet hatte. Nach Bertha von Burgdorf, unter welcher der Kauf des Judenkirchhofs stattgefunden hatte, waren Bertha von Grasburg (1331—1336), Adelheid von Büzberg (bis 1354), Anna Seiler, wahrscheinlich eine Tochter der Stifterin des Seilerin-Spitals, und Anna Kemp an der Spitze des Convents gestanden; ihre Namen hat das sogen. liber vitæ oder das Todtenbuch des Klosters, welches am Schluß der Brgmthdschr. steht, uns aufbewahrt.

Die Einweihung der Kirche geschah am Abend vor dem Feste des Evangelisten Matthäus, den 20. April; Schutzpatron

derselben war der Erzengel Michael, und das Kloster hieß von nun an S. Michaels-Kloster; und da man sich gewöhnt hatte, die Nonnen von ihrem letzten Aufenthaltsorte auf der Marinsel die Inselfrauen zu nennen, so erhielt auch ihr neues Kloster den Zusatz: St. Michael in der Insel oder hieß kurzweg das Insel-Kloster; und während früher ihr Conventsiegel nur das Bild der h. Jungfrau, als der Patronin des Predigerordens, mit der Umschrift Sig. congregacionis sororum in Brunnadron enthalten hatte, so hatte es nun, etwa seit der Mitte des XVten J.-h., in seinem ovalen Schilde zwei der Länge nach getrennte Felder, links mit dem Bilde der Jungfrau, rechts mit demjenigen des Erzengels, der mit seiner Lanze nach Apoc. 12, 7 den alten Drachen durchbort, und die Umschrift: S. conventus Sanctimonialium insule S. Michahelis ordinis Predicatorum in Berno.

Die Kirche wurde außerdem unter den Schutz der Jgfr. Maria, des h. Dominicus, Johannes des Täufers, des Apostels Matthäus, des h. Mauritius und seiner Gefährten und anderer Heiligen gestellt. Der Frohnaltar enthielt Reliquien des Ap. Petrus, der h. Catharina, Afra, Helena, der 11,000 Jungfrauen¹⁾, und der Bischof gewährte allen fleißigen Besuchern des neuen Gotteshauses, wenn sie dasselbe zugleich mit Almosen bedenken würden, einen vierjährigen Ablass für tägliche Sünden und einen von einem Jahr für tödtliche Sünden (peccata venialia und criminalia — verzeihliche Sünden und Todsünden — ist eine aus 1 Joh. 5, 16 in die katholische Sittenlehre und Kirchendisziplin

¹⁾ Seit dem VIIIten J.-h. war in Deutschland und Frankreich das Bestreben erwacht, die Kirchen so reich als möglich mit den irdischen Ueberresten von Heiligen auszustatten. Religiöse Motive und Speculation auf die Andacht und Freigebigkeit der Gläubigen, welche die Fürbitte der betreffenden Heiligen auffuchen und die gewährte Hülfe durch Oblationen reichlich verdanken würden, reichten sich dabei die Hand. Um sich solche Reliquien zu verschaffen, wurde weder Geld noch selbst Gewalt und List verschmäht, wie denn die Geschichte mit dem Haupte des h. Vincenz davon den sprechendsten Beweis liefert, s. Tillier II, S. 516.

aufgenommene Unterscheidung). Da ferner die Schwestern nun zwar eine Kirche, aber noch kein Klostergebäude hatten, wie es ihre Ordensregel vorschrieb, so forderte der Bischof zugleich alle diejenigen, welche unrecht Gut in Händen hätten, aber nicht wüßten, wem sie es wieder zustellen sollten, auf, dasselbe bis auf den Betrag von 3 Mark Silbers an den Klosterbau zu schenken, was darüber wäre, könnten sie dann als ihr rechtmäßiges Eigenthum betrachten.¹⁾ Der Ablass, d. h. der Nachlaß — nicht etwa von der Schuld begangener Sünden, die nur durch Reue und Buße abgetragen werden kann, sondern der Nachlaß von den Strafen, welche die Kirchenzucht den Fehlbaren auferlegte, war bekanntlich im Mittelalter, wo es noch keine Actiengesellschaften mit lockenden Prozenten gab, das vielgebrauchte und zuletzt furchtbar mißbrauchte Mittel der Kirche, um von den Gläubigen Beiträge zu frommen Stiftungen, zum Bau und Unterhalt der Kirchen und Klöster, zu Unterstützung der Armen, zu Befreiung christlicher Länder vom Druck der Ungläubigen und anderen frommen Zwecken zu erlangen. Die Kirche, deren subtile Lehren und Distinctionen aber gewöhnlich von dem gemeinen Volksverstande so craß wie möglich verstanden und gedeutet wurden, gestattete die Substitution von solchen sogenannten guten Werken für die abzubüßenden Pönitenzen und Kirchenstrafen. So griffen denn die Bischöfe von Lausanne sowol damals, als auch später, zu wiederholten Malen²⁾ dem bedrängten Vermögen unseres Klosters mit solchen Ablassbewilligungen unter die Arme. Es geschah dies von 1401—1507 mehr als sieben Male, nach einem stereotyp gewordenen Formular, wie denn ein ähnlicher Ablass- und Bettelbrief des

¹⁾ Insel-Arch. Nr. 174.

²⁾ Unter Anderem geschah dies auch, als Franciscus de Juste als Stellvertreter des Bischofs Georg de Saluces den 21. August 1453 die Klosterkirche auf das dringende Ansuchen des Convents aufs neue weihte, vergl. J.-A. Nr. 336, durch welche Urkunde eine Lücke in dem von Fettscherin im 1. B. unserer Vereinsabhandlungen publicirten Visitationssberichte (S. 251 ff.) ausgefüllt wird.

Constanzerbischofs vom J. 1444¹⁾ unter der bezeichnenden Ueberschrift in das Kloster-Archiv deponirt wurde: dieser Brief hat ingehalten, daß wir mochten almosen heuschen und bettlen in allem Constanzer bischtum; aber er haltet nüt me yn, sunder es were wol ein form zu einem andren.

Den Namen des Bischofs, der die Consecration der neuen Kirche vornahm und darüber eine Urkunde ausstellte, Johann Münch von Landscron, wird man in den gewöhnlichen Verzeichnissen der Lausanner-Bischöfe vergebens suchen; dafür findet man denjenigen von *Guillaume de Menthonay*, der gerade um dieselbe Zeit, von 1394—1407, zu Lausanne residirt hat, wie denn mit Ausnahme des X—XIIten J.=H., d. i. so lange das Königreich Hochburgund bestand, die Bischöfe von Lausanne meist aus dem einheimischen burgundischen Adel genommen wurden. Das Räthsel löst sich, wenn man sich erinnert, daß gerade in das Ende des XIVten und in den Anfang des XVten J.=H. die große Kirchenspaltung fällt, welche von 1378 bis zum Constanzer-Concil 1414 dauerte. Wie damals zwei Päbste, der eine in Rom, der andere in Avignon residirten, so waren auch viele Bisthümer unter zwei Bischöfe getheilt, und der eine Theil der Diöcese schloß sich an das italiänische, der andere an das französische Kirchenoberhaupt an. Als im J. 1392 der bischöfliche Stuhl von Lausanne durch Tod in Erledigung gekommen war, besetzte ihn der römische Pabst, Bonifacius IX., sofort mit Joh. Münch von Landscron. Bonifacius war damals noch von Kaiser Wenzel begünstigt, dem die Berner für die Freiheiten, die er ihnen gewährt hatte, zu besonderem Dank verpflichtet waren; sie hielten sich daher seinem Beispiele folgend an den römischen Pabst und erkannten den von ihm eingesetzten Lausannerbischof als ihr kirchliches Oberhaupt an. Nicht so die Bürger von Lausanne, die der Autorität Benedict des XIIIten, des in Avignon residirenden Pabstes der französischen Partei, folgten, dem von Bonifacius ernannten Bischof den Eintritt

1) J.-Arch. Nr. 283.

in ihre Stadt verweigerten und sich im J. 1394 Wilhelm von Monthonay zum Bischof bestätigen ließen. Nach dessen 1406 erfolgten Ermordung wählten sie Wilhelm von Ghalland, der dann 1414 mit der Beendigung des Schisma wieder in seiner ganzen Diöcese und also auch in Bern als Bischof anerkannt wurde. Der von seiner bischöflichen Residenz ausgeschlossene Mönch von Landscron schlug seinen Sitz in dem heimathlichen Basel auf, „in curia mea habitationis prope et juxta ecclesiam kathedralem Basiliensem situata“, wie er selbst seine Wohnung in einem von dort erlassenen Schreiben desselben Jahres (1401) d. d. 12 Nov. näher bezeichnet.¹⁾

Das eben angeführte Schreiben ist für die nähere Kenntniß der damaligen Verhältnisse unsers Klosters und seiner Stellung zur Kirche nicht ohne Interesse. Es enthält einen Spruch, den der Bischof als ordentlicher Richter in geistlichen Dingen und für den betreffenden Fall als der von beiden Theilen erwählte Schiedsrichter in einem Kompetenzstreit zwischen den Insulfrauen und den Predigermönchen einerseits, und dem Leutpriester der Parochie Bern und dem teutschen Orden, von dem er angestellt wurde, andererseits zu fällen veranlaßt worden war. Der Streit entspann sich infolge der schiefen Lage, in die sich die Schwestern zu ihrem Orden gebracht hatten. Auf der einen Seite nannten sie sich Klosterfrauen des Dominicaner-Ordens, waren diesem Orden im J. 1294 förmlich einverleibt und unter die Aufsicht der Predigermönche in Bern gestellt worden; der Generalvicar des Bischofs von Lausanne und das in Lauterburg versammelte Provincial-Kapitel des Predigerordens hatten sie im J. 1347 ausdrücklich in diesem Charakter als religiosa, als der Klostergeistlichkeit angehörend, anerkannt und ihnen darüber Urkunden ausgestellt; auf der andern Seite besaßen sie bis auf diese Zeit kein beschlossenes Kloster und keine eigene Kapelle, sie waren genöthigt, zu Anhörung der Messe und zum

¹⁾ J.-N. Nr. 179.

Empfang der Sacramente ihre Wohnung zu verlassen, besuchten aber in diesem Fall nicht ausschließlich die Predigerkirche und nahmen nicht ihre Ordensbrüder zu Beichtvätern, sondern giengen wie andere Parochialen in die Leutkirche und ließen sich vom Leutpriester die Beichte abnehmen und die Sacramente austheilen. Sie mochten dafür bei der in dem Predigerkloster herrschenden Sittenverwilderung ihre guten Gründe haben. Allein darauf gestützt behauptete nun der Leutpriester Johann Gruber, und der Commentbur des teutschen Hauses, Franz Senne, die Inselfrauen hätten die gewöhnlichen Parochialpflichten wie alle übrigen Gemeindeglieder zu erfüllen und insbesondere bei Todesfällen ihre Leichen zuerst in die Pfarrkirche zu tragen und die üblichen Oblationen zu entrichten, auch wenn sie dieselben anderswo, z. B. auf dem Predigerkirchhof beerdigen ließen. Es war nämlich Sitte, daß die Leichen am Abend vor dem Begräbnißtage in die Pfarrkirche getragen und bei ihnen die Nacht hindurch Psalmen und Hymnen gebetet wurden. — Dieser Forderung entgegen beriefen sich der Prior des Dominicaner-Conventes, Johann Alberti, und sein Veseimeister Miklaus von Dachenstein als Anwälte ihrer Ordensschwester, der Aebtissin Elisabeth von Könitz und der vier übrigen namentlich angeführten Inselfrauen, auf die Privilegien ihres Ordens und die Urkunden, welche den Schwestern ihren Charakter als Klosterfrauen ausdrücklich garantirten; und der Bischof, nachdem er mit Beziehung von Rechtsgelehrten die Streitfrage sorgfältig untersucht hatte, konnte nicht anders, als die Leutsherren mit ihrer Klage abweisen, vertheilte aber „ex causis rationabilibus nos ad hoc moventibus“ die Gerichtskosten zu gleichen Theilen auf beide Parteien. Unter demselben Datum (12. Nov. 1401) erneuerte der Bischof den Schwestern die ihnen schon 1331 ertheilte, seit dieser langen Zeit aber wol verjährte Erlaubniß, zu ihrer Kirche auch ein Kloster zu bauen, in welchem sie nach der Regel ihres Ordens leben könnten, und bestätigte ihnen

zugleich alle die Rechte und Privilegien, auf welche die Frauenklöster des Prediger-Ordens Anspruch machten.¹⁾

Allein auch von dieser erneuerten Erlaubniß zum Bau eines Klosters konnten die Schwestern in den nächsten 20 Jahren keinen Gebrauch machen, da eine unvorhergesehene Katastrophe ihre ohnehin beschränkten Geldmittel für dringendere Bedürfnisse in Anspruch nahm. Noch waren keine vier Jahre seit der Consecration der neuen Klosterkirche verfloßen, als im May 1405 jener verheerende Brand ausbrach, der von der Brunngasse schattenhalb aus sich über die ganze mittlere und obere Stadt verbreitete, die fünf miteinander parallel laufenden Gassen der Altstadt, die Brunngasse, Normansgasse, Märitgasse, Milchgasse und Herren von Egerden-Gasse, von welcher die drei mittleren unserer jetzigen Metzgergasse, Kramgasse und Keflergasse entsprechen, einäscherte, sich über den Gerbergraben nach der damaligen Neuenstadt verbreitete und von einer rasenden Wipe beflügelt auch dort mit Ausnahme des Predigerklosters und einiger Häuser der Ringmauer oder unseres jetzigen Käfiggäßleins Alles verzehrte,²⁾

1) J.-Arch. Nr. 177.

2) Wenn übrigens die Einäschierung der Stadt so vollständig war, als man gewöhnlich annimmt, so muß der Wiederaufbau der zerstörten Gassen sehr bald erfolgt sein, denn schon ein Jahr nachher finden wir, d. d. Mitte Mai 1506, den Kaufbrief eines Hauses „in der alten Rüwenstat schattseite zwischen den Häusern der Käuferin, Verena Spielmann, und Clewi Segenser's, um 135 Pfd., (J.-A. Nr. 526); es ist dabei, wie man sieht, nicht etwa von bloßen Haus Hofstätten, sondern von Häusern die Rede und zwar ohne alle Bemerkung, daß dieselben neu gebaut seien. Auch die durch den Brand veranlaßte Polizeiverordnung, die Häuser künftig statt mit Schindeln, mit Ziegeln zu decken (Tillier II, S. 498), muß nur sehr allmählig in's Leben getreten sein, denn noch im März 1425 setzt ein Hensli Mey sein Haus an der Milchgassen (unter welchem Namen damals auch unsere heutige Kefler- und Junkerngasse mitbegriffen wurden) zum Unterpfand für Entrichtung eines jährlichen Zinses von 24 Pfd., welche ihm die Eheleute Spreng geliehen hatten, wobei „die gesakten (d. Gesetze) unserer Herren von Bern

ja das Feuer über die südliche Ringmauer hinaus bis in das Marzili trug und auch da alle Häuser in Asche legte. So wurde nun zum dritten Male seit seiner Stiftung das Gotteshaus der Schwestern immer wenige Jahre nach seiner Erbauung ein Raub der Flammen. Alle vor Kurzem angeschafften Kirchenparamente gingen dabei verloren, und auch das alte Wohnhaus der Schwestern, an welches, wie es scheint, die Capelle angebaut worden war und das nun eben umgebaut werden sollte, brannte mit der Kirche nieder. So erzählt unter Andern dieß Unglück der General-Vicar des Bischofs von Constanz in einer 1441 zu Deckung der Kosten für den seither aufgeführten neuen und kostspieligen Kirchen- und Klosterbau erteilten Steuerbewilligung¹⁾: „Quum itaque ut fide dignorum didicimus ex relatu pridem cœnobium sive monasterium Sanctimonialium in opido Bernensi, in quo priorissa et eius sorores sub regula fratrum predicatorum die noctuque divinis laudibus firmantur honestissime vigilasse, ab ignis impetuositate in omni sua parte fuerit combustum et ornamenta ecclesiastica in eo existentia ad plenum consumpta et annihilata, et adeo, quod dictæ Sorores iam diu ibidem habitare non potuerint, sicque desiderantes ibidem viceversa congregari et divinis laudibus, ut prius, insistere, imo verius regularem observantiam dicti ordinis districtius, prout de puncto inceperunt, observare, dictum earum cœnobium sive monasterium denuo opere sumptuoso ceperunt edificare, et notabiliter pronunc edificarunt, nec non ornamenta ecclesiastica et alia ibidem necessaria reformare etc.“

Die nächste Sorge des Conventes nach dem schweren Unglück, das sie betroffen hatte, war auf die Wiederherstellung ihrer Kirche gerichtet, wozu ihnen Bischof Münch

als von buwen wegen, so das hus nottürftig möcht werden, oder
lust unser Herren hißen (Heißen, Befehl) in Ziegel ze decken
— si an irem jerlichen Zins nüt bekümbern sol.“ J.-N. Nr. 220.

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 283.

von Landscron durch eine vier Tage nach Weihnachten datirte Ablassbewilligung milde Gaben und Steuern zuzuwenden sich Mühe gab.¹⁾ In seinem ganzen Sprengel sollten ihre Almosenjammler bereitwillig aufgenommen, ihr Gesuch von Kanzel aus empfohlen, selbst unter dem Kirchenbann liegende Gotteshäuser bei diesem Anlasse geöffnet werden, und wer eine Unterstützung reichte, sollte 40 Tage Ablass für tödtliche Sünden und ein Jahr für tägliche Sünden erhalten. Da an der Kirche, wie zu vermuthen, nur das Holzwerk, namentlich der Dachstuhl mit seinem Glockenstuhl — einem sogenannten Dachreiter, da die Dominicaner an ihre Kirchen niemals Thürme bauten — wiederherzustellen war, so konnte bereits im J. 1408 die Einweihung der restaurirten Kirche vorgenommen werden. Der Bischof Münch von Landscron muß seine Gründe gehabt haben, weshalb er es mied, diesmal diesen kirchlichen Act in eigener Person zu vollziehen. Auf eine demüthige Supplik und Mahnung der Schwestern hin, doch nicht länger damit zu zögern, erließ er im Mai 1408 ein Rundschreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe und ihre Stellvertreter, es möchte doch einer von ihnen in seinem Namen diese Handlung vollziehen, da er „certis ex causis me ad hoc moventibus“ sich gedrungen fühle, seine Rechte in dieser Beziehung auf einen Andern überzutragen.²⁾ So fand sich endlich im November desselben Jahres (1408) Franz Valentini, Bischof von Granada (in partibus) bereit, den Schwestern auf ihre demüthige Bitte hin ihre Kirche zu weihen. Sie scheint bei ihrem Wiederaufbau noch erweitert worden zu sein, denn während im J. 1401 nur von Einem Altar die Rede ist, wird dießmal neben dem Frohnaltar im Chor, noch ein zweiter in der Kirche consecrirt, der erste mit Reliquien des h. Kreuzes, des Ap. Petrus, der h. Katharina, Afra und Helena, der andere mit solchen der 11,000 Jungfrauen, Johannes des Täufers u. a. m. Auch bei

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 190.

²⁾ Ins.-Arch. Nr. 192.

diesem Anlaß ertheilte der Weibbischof einen Ablass von 120 Tagen für tödtliche, und von einem Jahr und 10 Tagen für tägliche Sünden Allen, die das Kloster mit Almosen und Stiftungen bedenken würden.¹⁾

In demselben Jahr hatte der Schwesternconvent einen Streithandel anzufechten, der ihm diesmal von drei andern Orden zugleich angehängt worden war. Der Priester Nhubiner war im Namen seines eigenen Ordens, der deutschen Herren, und in demjenigen der Ober-Spitalherren des heil. Geistes-Ordens, und der Augustiner-Herren von Interlaken vor dem Stadtgericht als Kläger gegen die Inselfrauen aufgetreten, weil sie von ihren Neben und Gärten, hinter ihrem Kloster vor der Ringmauer gelegen, keinen Zehnten entrichteten. Dagegen machte die Aebtissin, Agnes Leberlin, mit Beistand des Klostersvogtes, Peter Hugel, nicht allein das Recht der Verjährung geltend, sofern sie seit 20-30 Jahren diesen Zehnten nicht entrichtet hätten und nie deshalb belangt worden seien, sondern sie beriefen sich auch auf die Erweiterung, welche die Stadt durch den neuen Stadtgraben und die Ringmauer (beim Christoffelthurm) gewonnen hätte; dadurch seien jene Gärten und Neben, die früher außerhalb des Stadtgrabens lagen, in den zehntfreien Umschwung der Stadt selbst versetzt worden. Das Gericht fand diese Gründe triftig genug, um die Frauen von jener Klage loszusprechen und sie von der Entrichtung des Zehntens zu befreien. Es scheinen diese Gärten und Neben des Klosters die Halde unter der jetzigen Bundesrathhaus-Terrasse eingenommen zu haben; zwischen ihnen und den Gärten, welche zugleich mit dem Judenfilchhof erworben oder in der Nähe derselben gekauft worden waren, mündete der alte Stadtgraben bei dem jetzigen Casino. Zu verwundern ist sich, daß der Convent sich bei diesem Streite nicht auf eine bereits im J. 1304 erlassene Bulle Benedict des Xten berief, deren Abschrift doch im Klosterarchiv aufbewahrt wurde und

¹⁾ Inf.-Arch. Nr. 194.

sich noch jetzt bei den übrigen Klosterurkunden befindet: diese Bulle enthob nämlich die Frauenklöster des Prediger-Ordens von jeder Art von Zehnten und sonstigen weltlichen oder geistlichen Gefällen.¹⁾

Mit dem Klosterbau ging es verhältnißmäßig nicht so schnell vorwärts, wie es mit der Restauration der Kirche gegangen war, und doch konnten die Schwestern erst mit Vollendung desselben der strengen Lebensregel, welche ihr Orden ihnen vorschrieb, in allen Punkten genügen. Bereits waren 11 Jahre verflossen, seitdem die Kirche neugeweiht worden war, und die Schwestern hatten immer noch kein beschlossenes Kloster. Da erschien im J. 1429 auf seiner Rundreise der Ordensmeister Bartholomäus Texeri oder Texerius in Bern, ein ebenso strenger, als für die Reform der laxer gewordenen Klosterdisciplin begeisterter und eifriger Mann. Wie dieser von dem Stand der Dinge in St. Michaelskloster Einsicht genommen hatte, erließ er von dem Predigerkloster aus an die Inselsfrauen ein Schreiben folgenden Inhaltes: Den Schwestern sei eine Frist von sechs Jahren gestattet, bis zu deren Ablauf das Kloster sammt allen seinen Dependenzen vollendet und so eingerichtet sein müsse, daß die Frauen die strenge Clausur, die ihre Regel ihnen vorschreibe, halten könnten; von da an sollte keine mehr öffentlich gesehen werden, außer in den von der Regel vorgeesehenen Fällen. Würde diesem Befehle in der anbe- raumten Zeitfrist nicht Folge geleistet, so sei der Prior des Berner-Conventes ermächtigt, die Schwestern ihres Charakters von Klostergeistlichen zu entkleiden und sie als Weltgeistliche wieder unter Aufsicht des Bischofs zu stellen. Da ferner ihre Zahl auf drei herabgesunken sei, so sollten keine neuen Aufnahmen ihnen gestattet sein, bis sie unter Clausur leben könnten. Endlich — die Sacramente der Beichte und des Abendmals sollten sie sich von den Predigern in der Pre- digerkirche administrieren lassen.²⁾

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 191.

²⁾ Ins.-Arch. Nr. 225.

Diese strengen Vorschriften standen in Verbindung mit einer reformatorischen Bewegung, welche schon gegen Ende des verfloffenen Jahrhunderts den Dominicaner-Orden und namentlich dessen Frauenklöster ergriffen hatte. Sie war ausgegangen von einem Deutschen, *Conradus de Grossis*, gewöhnlich Conrad von Preußen genannt.¹⁾ Dieser ernstgesinnte Mann war 1370 in den Predigerorden getreten und fühlte bald einmal in sich den Drang, seinen in Disciplin und Sitten, besonders seit jenen alle Verhältnisse lockern den Pestjahren von 1348 und 1349, in Verfall gerathenen Orden zu reformiren und die Klosterdisciplin wieder auf die Einfachheit und ascetische Strenge ihres ersten Stifters zurückzuführen, besonders in Ansehung des Verbotes der Fleischspeisen und für die Frauenklöster in Beobachtung der strengsten Clausur. Nachdem er zu zweien Malen das h. Grab besucht hatte, faßte er den verständigen Plan, seine Reform zunächst an Einem Kloster zu erproben, und das 1388 in Rom versammelte Generalcapitel, bei dem seine Reformvorschläge Eingang und günstige Aufnahme gefunden hatten, wiesen ihm zu diesem Versuch den Convent von Colmar an, bei dem er denn auch, obgleich nicht ohne heftigen Widerstand von Geistlichen und Weltlichen, seine Reform glücklich durchsetzte und sie von da aus dann auch in weitem Kreise, wie namentlich 1396--1398 in Nürnberg, einführte. Auch in dem Berner Convent scheint dieselbe, und zwar auf Ersuchen der Obrigkeit, der das Leben der Mönche und ihre liederliche Vermögensverwaltung schon lange zum Mergerniß gereicht hatte, in dem J. 1419 eingeführt und dazu mehrere Mitglieder des reformirten Nürnberger-Conventes nach Bern versetzt worden zu sein, wie wir aus Justinger, S. 382, wissen.

Die reformatorischen Bestrebungen Conrads von Preußen wandten sich aber vorzugsweise den Frauenklöstern seines Ordens zu, und das von ihm mit Unterstützung Leopolds

¹⁾ S. sein Leben in Murer, *Helvetia sancta*, S. 380 ff.

von Oesterreich in einer wilden Berggegend des Ober-Elfaßes unweit Gebweiler neuaufgebaute Augustinerkloster Schönensteinbach, welches der Abt von Murbach den Dominicanern geschenkt hatte, wurde eine Art von Musteranstalt und Pflanzschule für alle Frauenklöster, welche sich die Reform gefallen ließen. Denn nicht überall fand dieselbe Eingang und an mehreren Orten, wie z. B. im S. Katharinenkloster zu Nürnberg und im Basler-Kloster Klingenthal siegte die Hartnäckigkeit der Nonnen und ihrer weltlichen Beschützer über alle Anstrengung der Ordensobern. Schönensteinbach wurde mit 5 Nonnen aus Katharinen-Thal bei Dießenhofen im Thurgau und mit 8 Nonnen aus verschiedenen anderen Klöstern besetzt und zur Aebtissin wurde aus der Zahl jener Dießenhofen-Frauen Clara Anna von Hohenberg ernannt, ausgezeichnet durch ihre Gelehrsamkeit nicht weniger, als durch ihre mystische Frömmigkeit und ascetische Strenge. Sie stand 29 Jahre lang dem Convent von Schönensteinbach vor. Von diesem letztern Orte aus wurden mehrere Frauenklöster, welche die Reform annahmen, mit Nonnen besetzt, u. A. auch das Maria-Magdalena-Kloster an den Steinen, auch kurzweg Steinenkloster genannt, in Basel, in welches 1422 dreizehn Schwestern aus Schönensteinbach einzogen, um dort in strengster Observanz zu leben. Conrad v. Preußen starb im J. 1426 und ward in Schönensteinbach begraben. Ein eifriger Beförderer seiner Bestrebungen war nun eben jener Ordensmeister Barthol. Tegerii, und das angeführte Schreiben an die Inselsfrauen bezweckte eben die Einführung der strengern Observanz in ihren Convent. Zu diesem Zwecke mußte aber allerdings der neue Klosterbau seine besondern Einrichtungen erhalten. Die Pergamenthandschrift enthält darüber die detaillirtesten Vorschriften. Das Kloster, das nur bei augenscheinlicher Lebensgefahr, bei Feuer, Erdbeben, mörderischen Ueberfällen u. dgl. verlassen werden durfte, sollte ein einziges starkes Thor besitzen, mit zwei ungleichen Schlüsseln von innen und von außen verschlossen, und zwar sollte der innere Schlüssel

außerhalb des Klosters, der äußere innerhalb desselben verwahrt werden. Neben der Eingangspforte war in der Mauerdicke ein sogen. Rad oder eine Winde anzubringen, durch deren Drehung um die eigene Ase kleinere Gegenstände hinein- und hinausgeschoben werden konnten, ohne daß man sich gegenseitig sah; größere Gegenstände, wie Weinfässer u. dgl. sollten durch eine eigene Hinterpforte hereingebracht werden, welche mit der Wohnung des Convents in keiner Verbindung stand. Zum Empfang von Besuchern war in einem Sprechzimmer ein sogen. Redefenster mit zackigem Eisengitter angebracht, welches jede Berührung unmöglich machte; auch durfte keine Unterredung ohne Zeugen stattfinden. Selbst der Predigt in der Kirche wohnten die Schwestern nur hinter einem wohlverwahrten Fenster, dem „Predigerfenster“, bei, und kleinere Fensterchen, „Bichtfenster“, dienten ebenda zum Abnehmen der Beichte und zum Empfang des Abendmahles, eines in der Sacristei zum Verkehr mit dem Küster, und wieder ein anderes, um mit dem Gesinde zu sprechen. Die nach der Gasse zu gelegenen Fenster des Schlaßaales mußten, wie bei unsern Gefängnissen, so construirt sein, daß man weder hinaus- noch hineinschauen konnte. Bei nothwendigen Reparaturen mußten sich die Schwestern eingeschlossen halten, um ja nicht von den Werkleuten gesehen zu werden; selbst der visitirende Provinzial oder Ordensmeister sollte, nach einer besondern Vergünstigung, das Innere des Klosters nicht betreten, sondern nur am Redefenster sich mit den Nonnen unterhalten, ohne sie zu sehen; und wenn ja der Beichtvater bei Sterbefällen eingelassen werden mußte, so sollte er nicht anders als in seiner priesterlichen Kleidung erscheinen und die Schwestern in seiner Gegenwart tief verschleiert sein, und was dergleichen „Menschen-Sakungen“ mehr sind, die zum sprechenden Beweise dienen, wie das christliche Streben nach Heiligung und Weltentsagung sich mit der Zeit veräußerlicht hatte, und der freie, evangelische Geist in die Knechtschaft eines jüdisch-ängstlichen und kleinlichen Gesetzesdienstes zurückgesunken war.

Ob nun die von dem Ordensmeister zur Vollendung des Klosterbaues und zu Einführung der Clausur gesetzte Frist von 6 Jahren genau eingehalten und das Kloster schon im J. 1436 bezogen worden sei, darüber fehlen uns alle urkundlichen Belege. Daß übrigens schon die Absicht und die alles Ernstes betriebenen Vorbereitungen dazu von der Bürgerschaft mit entschiedener Gunst betrachtet und aufgenommen wurden, das sehen wir unter Anderm aus dem Testament der im J. 1434 verstorbenen Clementa Kandermatter, des Hanses Kandermatter, Burgers von Bern, hinterlassenen Wittwe, welche „den Klosterfrauen in der Biel“ ihr Haus an der Judengasse vermachte, „nämlich das Obergmach, und behau mir das Untergemach mit dem Garten; were, das si deheinist inbeschlossen wurden und einen Caplan hetten, dem Caplan ordne ich das Untergemach mit dem Garten, doch usgenommen den stall, der sol dienen zu einem säßhus, gelegen in der alten nūwenstat, summenhalb am ort gegen der gerwer gesellschaft zem schwarzen Löwen.“¹⁾ Für diese

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 245. Seitdem durch Erweiterung der Stadt bis zum Christoffelthurm [1346] eine neue „Nūwenstatt“ entstanden war, hieß die frühere Nūwenstatt, vom Zeitglocken- bis zum Kästthurm, die alte Nūwenstatt. Die Gesellschaft zum schwarzen Löwen — man bemerke, daß es nicht heißt „die Zunft“ — ist unser heutiges Alt-Gewern, und „am Ort“ heißt in der damaligen Sprache „an der Ecke“. Das Haus der Frau Kandermatter muß etwa die Stelle des sehr alterthümlichen kleinen Hauses eingenommen haben, welches der heutigen Insel gegenüber an die Staatsapothekē stößt; denn in dem Bodenzins- und Zehnt-Urbar der Insel von 1534 heißt es S. 20: „denn ist auch dem spital hie mit angefallen — die schür hievor an der Schenkengas, an venger Spilmans schür, gat hinden an garten, der hinder dem hus der Insel ist, darin ein bichtiger und die dienst gewonnt hand.“ Man beachte hier zugleich die Schreibart Schenkengas, die etymologisch gewiß richtiger ist, als die gewöhnliche von Schinkengas; die letztere gab Veranlassung zu dem abgeschmackten Märchen von dem Brunnen-Standbild eines Juden, der einen Schinken in der Hand gehalten habe; als ob in Bern das Wort „Schinken“ je einheimisch gewesen wäre! Das

Schenkung bedingt sich aber Frau Randermatterin aus, daß die Frauen ihre und ihrer nächsten Anverwandten „Jarzit jerlich began söllend“.

Die Begehung solcher Jahrzeiten, d. h. die jährlich wiederkehrende Feier des Todestages eines Verstorbenen mit Gebet, Gesang, Besuch des Grabes mit Kreuz und Weihwasser, Vertheilung von Almosen u. dgl. hieng zusammen mit dem Glauben an einen temporären Aufenthalt abgeschiedener Seelen an einem Orte der Reinigung und mit dem Glauben an die Kraft der Fürbitte und anderer frommen Handlungen, ihnen aus diesem Zustande sobald als möglich zum Anschauen Gottes und zum Genuß einer vollkommenen Seligkeit zu verhelfen. Solche Jahrzeiten konnten von den Inselfrauen natürlich erst begangen werden, seitdem sie eine Kirche hatten, und sie bildeten von diesem Zeitpunkte an eine eigene und nicht die geringste Einnahmsquelle für das Kirchengut. Das Kloster bezog für eine solche Jahrzeit einen jährlichen Zins entweder an Geld ab einem unterpfändlich versicherten Grundeigenthum, einem Haus, einem Garten, einem Acker u. dgl., oder an Naturalien, eine Anzahl Mütt Dinkel oder Haber mit Hühnern und Eiern. Die Geldzinse, die von einem Minimum von 5 fl. auf 10 fl., bis auf ein oder mehrere Gulden stiegen, hießen Pfennigzinse, die letztern Kornzinse, oder wenn sie von Mehl entrichtet wurden, Weinzinse, wie z. B. eine Clara v. Diesbach geb. v. Büren im J. 1470 einen Saum Wein's zu ihrer und ihrer Vordern Jahrzeit stiftete, nebst 6 fl. an das Licht auf dem Dormenter, d. h. zum Unterhalt des Nachtlichtes im Dormitorium oder gemeinschaftlichen Schlaßaal des Klosters.¹⁾ Besondere Wohl-

dialektisch entsprechende „Scheichen“ wird bekanntlich nur für Schenkel gebraucht, während der Schweineschinken „Hamme“ heißt. Die Gasse erhielt ihren Namen vielmehr von dem in derselben zuerst hausähnlichen Geschlecht der Schenk, wie die Schowlandsgasse, die Wendischaggasse, die Gasse der Herren von Egerden ihre Namen von gleichnamigen Geschlechtern erhalten haben. Die Schenkengasse ist unsere heutige Judengasse.

¹⁾ Zinsb. d. Insel f. CCCLXIX. b.

thäter setzten auch wohl noch ein kleines Kapital zu einer fogen. Pittanz aus, d. h. zu einem Extragericht an Fleisch oder Wein, welches die Klosterfrauen an solchen feierlichen Tagen zu ihrer gewöhnlichen Pfründe erhielten. (Der Name pittancia ist etymologisch noch nicht aufgeklärt.) So verlangte eine 1468 verstorbene Pfründerin und reiche Gönnerin des Klosters eine besonders feierliche Jahrzeit, „zweimal im Jahr „mit zwei Priestern, da der eine meß sing, der ander meß les „für sy, ouch mit vigil, und das an dem aben und ouch am „andern morgen ir gezeichnet grab mit dem crüz und gebet „gevisitiret werd, nach gewonheit unsers h. Ordens — und „uff das dis jarzit dester stößenlicher gehalten werd und dest „minder der selen vergessen werd, so hat sy geordnet und ist ir „meinung, das man zu disen beiden jarziten einer jeklichen „swester sol geben ein $\frac{1}{2}$ maß wins und 1 \mathcal{K} fleisches; und „wand von unsers ordens wegen nit uff ein tag mit allen „swestern des Convents sol gedispensiret werden, so ist ir „meinung, das man dem halbeil der swestern uff einen tag „die vorgeschriebene pfrund geben sol, und uff den nächsten „tag darnach, so es füglich ist, dem andern halbeil der „swestern. Auch ist ir meinung, das uff denselben tag „unserm convent die badstube gewermt und bereitet sol wer- „den den swestern zu ir libs notturft und trost, und das also „ir sel und ander ir lieben selen desterme getröstet werden „durch den gegenwertigen trost, den die swestern dadurch „empfachend.“¹⁾

Doch kehren wir zu unserm Klosterbau zurück. Weiß man auch nicht genau das Jahr, in welchem er vollendet wurde, so ist doch soviel gewiß, daß im J. 1439 die Clausur in dem Convente eingeführt war; und zwar fand bei diesem Anlasse, wie schon früher einmal 1294, eine Aenderung der Vorsteherchaft statt, die vielleicht auch durch das unterdessen erfolgte Absterben der bisherigen Aebtissin Clara von Jagberg, herbeigeführt wurde. Das Todtenbuch des Klosters

¹⁾ Zinsb. d. Insel, f. CCCIX.

(liber vitæ) meldet uns zum J. 1439 die Namen von sieben Schwestern mit der Bemerkung: dis warent die swestern, die sich ließent inbeschließen nach der observanz gewonheit — und dis 5 swestern wurdent inen gesant ußer sct. Marien Magdalenen-Kloster zu Basel an den steinen, nämlich 1) Elisabeth von Bütikon, Priorissa anno 1439, 2) Catharina von Gptingen, suppriorin; 3) Ursula von Bütikon; 4) Gertrudis Schupfbartin und 5) Anna von Siffach. Die Zuleztgenannte wurde 1445 Nachfolgerin der Priorin Elisabeth von Bütikon, und blieb es bis an ihren 1462 erfolgten Tod. Von dem Steinenkloster in Basel, welches schon 1422 reformirt und mit Nonnen aus Schönen-Steinbach besetzt worden war, wurden also durch die Ordensobern 5 Schwestern nach Bern versetzt, an ihrer Spitze Elisabeth von Bütikon, welche mit ihrer Schwester Ursula v. B. aus einem altadelichen Geschlechte des Aargau's, wo ihre Stammburg lag, abstammte. Ihr Vater, Hans von Bütikon, Edelknecht, besaß das bernische Bürgerrecht, und ihr Stiefbruder, Ritter Hans Thüring von B., aus einer zweiten Ehe ihres Vaters mit Sophie vom Blumberg (die erste Gattin war eine Adelheit von Murnhart, gest. 1431) hat sich in der bernischen Kriegsgeschichte rühmlich ausgezeichnet. Mit dem Steinenkloster blieb der Berner-Convent von dieser Zeit an in freundschaftlicher Verbindung. Die Prgmthdschr. hat uns noch die Abschrift eines Briefs aufbewahrt,¹⁾ datirt aus dem J. 1442, wo gerade die Pest in Basel zahlreiche Opfer forderte. Es ist ein Antwortschreiben, in welchem sich der Basler-Convent bereit erklärt, einer von Bern an ihn ergangenen Aufforderung zu willfahren, und, wie er sich ausdrückt, „mit dem Berner-Convent „eine sundergemeinschaft in leben und in tod einzugehen, nit „blos in vasten, wachen, arbeiten und andern guten übungen „— sundere wenn über eines, der gegenwärtigen oder zukünftigen, verscheidung oder abgang, den Gott der Herr selig

¹⁾ Prgmthdschr. f. LXXXXVI f.

„mache, unserem Convent kunt wird gethan, so sölent wir mit ganzer vigilien und selmeß, gesungen mit angezündeten Kerzen, derselben libphil (Leichenfeier) began; und ouch all swestern, ein jedliche besunder, sol soviel psalmen und pater noster vür die gestorbne swester iwers conventen, als wir nach uswifung der Constitution verbunden sind, sprechen „u. s. w.“ — Daß sich schon im VIIIten J.-H. sowol Klöster, als der Clerus ganzer Länder durch diese Art von Todtenbund verpflichtete, sich wechselseitig die Namen der verstorbenen Mitglieder einzusenden und zum Besten der Verstorbenen Messen zu lesen und Psalmen zu singen, hat Mettberg in seiner R. G. Deutschl. II, S. 789 mit zahlreichen Belegen nachgewiesen.

Nachdem nun im J. 1439 Kirche und Kloster in ihren baulichen Einrichtungen vollendet, die Klosterdisciplin nach den reformatorischen Grundsätzen Conrads von Preußen eingerichtet und durch die Leitung und das Beispiel der schon länger daran gewöhnten Schwestern aus dem Steinenkloster zu Basel in ihrem Bestand gesichert schien, waren die Wünsche und Bestrebungen des Convents zunächst darauf gerichtet, sich durch Anstellung eines eigenen in ihrer Nähe wohnenden Caplans oder Beichtvaters in Ansehung des Gottesdienstes in ihrer Kirche und der Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse überhaupt möglichst bald der lästigen Abhängigkeit von den Predigermönchen zu entledigen. Eine Wohnung war dem Caplan schon durch das oben erwähnte Testament der Wittwe Randermatter zugesichert, allein zum Unterhalt desselben fehlte es noch an den erforderlichen Geldmitteln, die bei der durch den kostspieligen Klosterbau herbeigeführten finanziellen Erschöpfung kaum für das Nothwendigste ausreichten. Da kam den Frauen im J. 1441 ein edler Mitbürger, und nicht lange nachher eine nahe Auerwandte der Abtissin durch Stiftung von Seelmessen zu Hülfe. Da nämlich die Celebration einer täglichen Messe in der Klosterkirche einen eigenen zum Hause gehörenden Priester voraussetzte, so diente die dafür ausgesetzte Capitalsumme zugleich als Beneficium für

die Anstellung eines solchen. In der Urkunde,¹⁾ mittelst welcher der Convent die Verpflichtung zu der erstgenannten dieser Messen übernahm, heißt es im Eingang: „In Anbetracht, das wir uns nütlichen ölich got ze lob nach unsers ordens Befah hant der welt entzigen, lassen inschließen, und uns fürgenommen mit gotes hülff observanz ze halten, darzu wir aber leider von zitlichem gut nit in maßen begabet warent, das wir mit einem priester uns messe ze haben, bicht ze hören und anders geistlich und cristanlich nach unsers ordens gewonheit recht ze tund, uns selber verseechen möchten — in Anbetracht dessen habe der Rathsherr Hans von Muleren sich entschlossen, eine von seinem seligen Vater in die St. Vincenzen-Leutkirche testamentarisch gestiftete ewige Messe in die Klosterkirche der Insel zu verlegen, wozu er sowohl durch Schultheiß, Råth und Burger, als durch den Bischof von Lausanne, Johann von Prangins, die Autorisation eingeholt hatte, wie denn auch die Frauen ihrerseits durch den Generalvicar ihres Ordens, Conrad Schlatter, Prior zu Basel, im Namen und mit Vollmacht des Ordensmeisters, Barth. Texerii, und des Pabstes Felix V. selbst, ermächtigt worden seien, das Geschenk anzunehmen und die daherigen Verpflichtungen einzugehen. Diese letztern bestanden nun darin, daß die Frauen wenigstens 5 Mal in der Woche durch einen eigenen Priester sollten Messe lesen lassen, und daß diese Messe jeder andern, die noch gestiftet werden möchte, vorangehen sollte. Eine bis auf drei Wochen ausgedehnte Versäumniß derselben sollte durch ihre Uebertragung auf die Leutkirche bestraft werden, und zu Verhütung des gänzlichen Eingehens derselben sollten die Klostergüter von Brunnadern und Wittikosen haften, aus welchen der Rath eine gleiche Messe in einer Kirche innerhalb oder außerhalb der Stadt zu dotiren ermächtigt sein sollte. Außerdem sollte 5 Mal im Jahre die Fahrzeit der von Muleren mit gesungenen Vigilien und ernstem Gebet begangen werden, wobei jedesmal

¹⁾ Insel-Arch. Nr. 274.

jeder Nonne eine Maß Wein zur Bitanz verabreicht werden sollte. Zu diesem Behuf vergabte Herr von Muleren ein Capital von 800 Mk. Gulden, welche Schultheiß und Räte dem Kloster jährlich mit 40 Gulden verzinseten.

Dieser Vertrag wurde am St. Vincenzien-Abend (den 22ten Jenner) geschlossen. Im Mai desselben Jahres (1441) vergabete eine Schwester der Aebtissin, eine geb. von Büttikon, welche in erster Ehe einen Ludwig Brenner von Rünenburg im Brisgau zum Gemahl hatte, und nun mit Jakob von Stauffen verehlicht war (daher in den Urkunden gewöhnlich Kanneli von Stauffen genannt) dem St. Michaelskloster sieben Mark Silbers, deren Zins ihren beiden Schwestern Elisabeth und Ursula von Büttikon, Klosterfrauen in der Insel, so lange sie leben würden, zu gute kommen, nach ihrem Tode aber zur Stiftung einer ewigen Messe dienen sollten.¹⁾ Elisabeth, die Priorin, starb bereits im J. 1445, aber ihre Schwester Ursula überlebte sie noch volle 20 Jahre, so daß diese zweite Messe erst im J. 1465 ihren Anfang nahm. In diesem Jahre stellte denn auch die damalige Aebtissin, Barbara von Ringoldingen, im Namen ihres Convents die Verpflichtung aus, daß sie wöchentlich viermal zum Gedächtniß der von Büttikon würde Messe lesen und singen lassen und zweimal des Jahres die Jahrzeit der Frau von Stauffen und ihrer nächsten Anverwandten mit gesungenen Vigilien und Seelmessen und am Abend mit der Procession und visitacio über die Gräber begehen würde²⁾; dafür sollte der Convent einen jährlichen Zins von 34 Gulden von den schon im J. 1441 geschenkten 7 Mark Silber und überdies den von weitem 10 Gulden empfangen, welche die beiden Schwestern von Büttikon von derselben Donatorin später noch erhalten hatten, „daß sy Kleider darumb ihrer lebtag koufften,“ und welche ihr natürlicher Erbe und Bruder, Bernhard von Büttikon, ebenfalls an die von seiner Schwester gestiftete Messe geschenkt hatte.

¹⁾ Zinsb. d. Inf., f. LIII ff.

²⁾ Zinsb., f. LXI b.

Zu diesen zwei Messen, der Muleren-Messe und der Messe der Frau von Stauffen, kam 1473 eine dritte, gestiftet von einer Agnes Incher geb. Leum (Löwin); sie wurde zweimal in der Woche gehalten.¹⁾ Diese drei Messen waren die einzigen, welche in St. Michaelskloster gestiftet wurden, neben zahlreichen Jahrzeiten, die das Binsbuch, gewöhnlich ohne bestimmte Angabe der Stiftungszeit, unter den Einnahmsquellen des Klostersgutes anführt.

Zu der Zeit, als die erste dieser Messen gestiftet wurde und die ganzen 40er Jahre hindurch befand sich aber das Kloster finanziell in so bedrängter Lage, daß im Jenner 1444 der Generalvicar des Bischofs Heinrich Höwen zu Constanz dem Convent die schon früher erwähnte Bewilligung zu Steuerfassmlungen in seiner Diöcese ertheilte, und nicht lange nachher Schultheiß und Rath in Bern den Beichtvätern des Klosters oder ihren weltlichen Stellvertretern erlaubten, in ihrem ganzen Gebiete Almosen zu sammeln. Dieser Beschluß erregte aber einen langwierigen Streit zwischen den beiden Dominicaner-Klöstern der Hauptstadt; denn die Mönche betrachteten das sogen. Terminiren oder Betteln als ein ausschließliches Privilegium der Mannsklöster und fanden sich durch die Concurrrenz, welche ihnen ihre Ordensschwwestern mit Hilfe der weltlichen Macht eröffneten, in ihren Rechten schwer verletzt und in ihren Einnahmen empfindlich geschmälert. Hatten doch die verschiedenen Dominicaner-Klöster die Bezirke, in welche jedes seine Almosensammler ausschickte, durch gegenseitige Uebereinkunft scharf begrenzt, und war es bei Aufnahme der Dominicaner in Bern 1269 eine der ersten Sorgen des Ordens gewesen, ihnen ihren Bettelbezirk genau zu bestimmen und von denjenigen der Dominicaner zu Zürich, Basel und Lausanne auszuscheiden (s. Berner-Neujahrsstück v. 1857, S. 4). Um den aus jenem Erlaß entstandenen Reibungen ein Ende zu machen, gaben Schultheiß und Rath im J. 1446 den Beichtvätern des Klosters ein nicht gerade

¹⁾ Inf.-Arch. Nr. 446.

in dem besten Latein abgefaßtes Schreiben an den Ordensmeister Barth. Texerii nach Lyon mit,¹⁾ in welchem sie ihre Bewunderung darüber ausdrücken, daß die Mönche die Frauen in der Benutzung der ihnen gegebenen Erlaubniß hindern wollten, da es eher ihre Pflicht wäre, sie darin möglichst zu unterstützen und zu fördern; denn der Gottesdienst des Klosters laufe Gefahr, ganz aufzuhören, weil die Schwestern fast dem Hunger erliegen müßten (*ne cultus divinus, in quo assidue reperiuntur fame opprimatur*). Sie wünschen daher, daß der Ordensmeister die Klosterfrauen förmlich autorisire, ihre Steuersammler im ganzen Bernerbiet herumzuschicken, sobald sie dessen bedürften und ohne daß sie sich in der Wahl von Zeit und Ort nach den Mönchen zu richten nöthig hätten.

Die Antwort des Ordensmeisters, vom 10ten Dezember 1446 aus Lyon datirt,²⁾ fiel sehr gnädig aus, und man sieht deutlich, wie die Willfährigkeit der Schwestern, sich der Reform zu unterziehen und zu ihrer Durchführung bedeutende Geldopfer zu bringen, die im J. 1429 noch so streng und herbe lautende Sprache desselben umgestimmt und gemildert hatte. Nicht allein gewährte er ihnen das verlangte Privilegium des Terminirens, sondern in einem zweiten Schreiben gestattet er ihnen ferner, daß sie jede Woche nach abgelegter Beichte das Abendmahl empfangen könnten, daß außer ihm Niemand ihnen Beichtväter geben oder die angestellten entfernen dürfe ohne Zustimmung der Abtissin und der Mehrzahl des Convents, daß ihre Beichtväter in der Nähe des Klosters wohnen und alle geistlichen Amtsverrichtungen ausüben dürften, endlich daß sie auch Schwestern aus nicht reformirten Klöstern mit Hab und Gut aufnehmen könnten, sofern dieselben sich der Observanz unterziehen wollten — alles Punkte, die ihnen wahrscheinlich von den Predigermönchen streitig gemacht worden waren. Dieser günstigen

1) Inf.-Arch. Nr. 296.

2) Inf.-Arch. Nr. 297.

Stimmung des Ordensmeisters muß nun aber von Seite dieser Lektoren mit aller Anstrengung und nicht ohne Erfolg entgegengearbeitet worden sein. Denn als im folgenden Jahr (1447) das Provinzial-Kapitel des Ordens in Worms. versammelt war, erließen die Definitoren des Kapitels, d. h. die Deputirten, welche den Provinzial in Leitung der Geschäfte als engerer Ausschuß unterstützten und ihn zugleich controlirten, einen dem Insel-Kloster ungünstigen Entscheid in einer seit längerer Zeit zwischen ihm und dem Prediger-Kloster schwebenden Streitfrage.¹⁾

Man wird sich nämlich erinnern, daß schon 1336 die Inselfrauen sich hatten verpflichten müssen, von jeder Nonne, welche Profess that oder starb, eine gewisse Abgabe an das Prediger-Kloster zu entrichten. Es war dieß eine temporäre Maßregel, die nur so lange Bestand haben sollte, bis die Frauen wieder ein eigenes Kloster bezogen hätten, und unter Clausur lebten. Diese Bedingung war nun erfüllt, und durch Anstellung eines eigenen Kaplans waren auch die Dienste überflüssig geworden, welche früher die Prediger durch Aushülfe mit Priestern und Beichtvätern den Frauen geleistet hatten und wofür sie allenfalls die Fortdauer jener Abgabe als eine billige Entschädigung hätten beanspruchen können. Daher weigerte sich der Inselconvent seine ohnehin kärglichen Einnahmen mit jener Abgabe länger zu belasten. Nichtsdestoweniger fiel der Spruch der Definitoren zu ihren Ungunsten aus und als die Schwestern sich daran nicht fehrten, sondern in ihrer Weigerung beharrten, so folgte im Mai 1449²⁾ ein ernster Drohbrief vom Ordensmeister selbst, worin er die Inselfrauen nicht bloß zum pünktlichen Gehorsam gegen den Entscheid der Definitoren aufforderte, sondern ihnen zugleich vorwarf, daß sie mit Umgehung seines ausdrücklichen Verbotes den Steuersammlern der Mönche beim Terminiren nicht den Vortritt ließen, während das

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 300.

²⁾ Ins.-Arch. Nr. 312.

Terminiren doch sonst nicht Sache der Frauenklöster und ihnen nur ausnahmsweise und aus besonderer Gnade bewilligt worden sei. Es ist nicht leicht zu sagen, auf welche Worte seines früheren Schreibens der Ordensmeister sich berief, da dasselbe vielmehr den Schwestern gestattete, zu jeder Zeit, sobald sie es nöthig fänden, ihre Almosenjammler herumzuschicken (*nolens quod per n. e. inferiorem possint impediri, quin, quandocunque voluerint, ipsi confessores aut eorum nuncii possint sine preventionem aut prostergationem fratrum conventus questare, predicare et elemosinas petere, et hoc in dominio et districtu prestantissimorum dominorum Bernensium requirencium, qui etiam super hoc suas dederunt amplissimas et favorabiles litteras, quibus nolo posse aliquod prestari impedimentum per fratres quoscumque nostri ordinis, quin eis libere possitis uti secundum earum tenorem et ipsorum dominorum illas concedencium piam ac devotam intencionem.*). Genug, — der Meister war nun einmal im Zuge, und so wird bei diesem Anlaß auch noch den Beichtigern der Frauen der indirekte Vorwurf gemacht, daß sie sich der Observanz zuwider in der Stadt herum mit Fleischspeisen aufwarten ließen. Allein auch dieß Schreiben brachte die Frauen nicht zum Nachgeben, da sie wahrscheinlich in der ihnen wohlwollenden weltlichen Obrigkeit einen sichern Rückhalt zu finden hofften. Ihre Festigkeit brachte es endlich dahin, daß noch in demselben Jahre (1449) der, wahrscheinlich auf seiner Visitationsreise, nach Bern gekommene Provinzial Peter Well sich herbeiließ, mit zwei Mitgliedern des Raths, Heinrich von Bubenberg und Peter von Wabern, zu einem Schiedsgericht zusammenzutreten, welches nach Anhörung der Parteien die streitige Abgabe aufhob, da das Kloster auch eigene Priester besitze und also der Hülfe der Prediger nicht mehr benöthigt sei; dagegen sollten die Schwestern jährlich den Predigern 5 fl. bezahlen und der Grundstock des Klostersvermögens, die Brunnaderngüter, dafür haftbar sein.¹⁾

¹⁾ Ins.-Arch. Nr. 313.

Damit war dieser langwierige Streit geschlichtet, doch in Ansehung des Terminirens mögen sich die Steuersammler des Klosters den Befehlen des Ordensmeisters gefügt und den Predigern von da an den Vortritt gelassen haben. Dennoch sehen wir noch im J. 1505 die alten Klagen der Prediger über Vernachlässigung dieser Vorschrift auf's neue auftauchen, und der in der Jeger-Geschichte zu trauriger Berühmtheit gelangte Provinzial Peter Sieber sah sich infolge dessen genöthigt, den Streit wieder auf ähnliche Weise zu schlichten, wie sein Vorgänger es vor 50 Jahren gethan hatte. Er bestätigte zwar den Insellfrauen das Recht, durch ihre Kapläne oder andere vertraute Personen zum Unterhalte ihrer Dienstleute Käse und Zieger (*caseos et caraccos*) einzusammeln; nur sollten sie den Almosenjammern der Prediger den Vortritt lassen, ihnen aus dem Wege gehen, und an Sonn- und Festtagen sich wechselseitig in ihren Predigten der Mildthätigkeit des Publikums empfehlen.¹⁾

Durch jenen scheidsrichterlichen Spruch des J. 1449 hatte nun endlich das Insellkloster die Selbstständigkeit nach außen und die Ruhe im Innern erlangt, die den Bewohnerinnen desselben gestatteten, in strenger Abgeschlossenheit von der Welt allein den frommen Uebungen zu leben, welche ihre Regel ihnen zur Pflicht machte. Wir können daher in seiner Geschichte hier auch einen Ruhepunkt machen, zumal in demselben J. 1446, in welchem jener Nothschrei über die Geldverlegenheiten des Klosters ergieng, durch den Eintritt zweier Mädchen, die einer der reichsten Familien Berns angehörten, eine bessere Zeit für dasselbe wenigstens angebahnt wurde. Von diesem Zeitpunkte an begann sich für das Kloster ein Zustand der Ruhe und der Prosperität zu entwickeln, dessen Schilderung einem letzten Abschnitt dieser Geschichte vorbehalten bleiben mag. Denn diese Glanzperiode dauerte nicht so lange, wie die vorhergegangene Zeit des Unglücks und der Entbehrungen, da der Umschwung der

¹⁾ Inf.-Arch. Nr. 521.

religiösen Ideen, welcher die Kirchenreformation herbeiführte, auch den klösterlichen Institutionen die Stunde ihrer Auflösung schlagen ließ.

IV.

Die Blüthezeit des Klosters und seine Aufhebung.

Wenn im XVten J.=H. von Klöstern die Rede ist, so verbindet sich mit diesem Namen nur zu leicht die Vorstellung von trägem Müßiggang, üppiger Schwelgerei und sinnlichen Ausschweifungen. Waren doch solche Ausartungen in Zucht und Sitte sowohl bei dem Clerus im Allgemeinen, als insbesondere unter der Klostergeistlichkeit ein Gegenstand beständiger Klagen und Reformbestrebungen für Alle, die es mit dem Wohl der Religion und Kirche aufrichtig meinten, für die kircheneindlichen Parteien dagegen eine unerschöpfliche Quelle des Hohns und der bittersten Vorwürfe. Daß es auch in Bern an dergleichen Erfahrungen nicht mangelte, bezeugen die gelegentlichen Notizen unserer inländischen Chronikschreiber über das Leben der Predigermönche und Brüder zum h. Geist in Bern, der Augustiner in Interlaken, der Nonnen zu Frauentappelen und Fraubrunnen, u. a. m. Ueber die Inselfrauen sind ähnliche Klagen nie laut geworden. Mit der weltlichen Obrigkeit, die sich bei jeder Gelegenheit ihrer Interessen auf das Zuvorkommendste annahm, standen sie fortwährend in dem besten Vernehmen. Diese wohlwollende Gesinnung spricht sich unter Anderem auf eine fast rührende Weise in einem Schreiben des Rathes vom J. 1458 aus,¹⁾ welches das Geschenk eines Thürmleins der Ringmauer „oben by irem gozhus gelegen, das an iren boumgarten stoft, genannt der Judenkilchhoff“ mit folgenden freundlichen Worten motivirt: sie schenkten dasselbe nicht allein wegen der ernstlichen Bitte

¹⁾ Inf.=Arch. Nr. 373.